

Gemeinde Hebertshausen

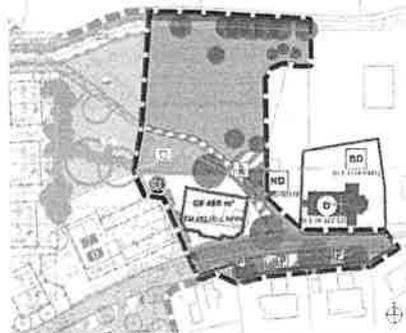
Landkreis Dachau



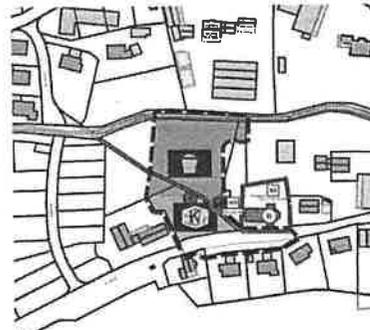
Seite 2

Bekanntmachung für den Bebauungsplan „Prittibach – St Kastulus Kinderhaus“ und die 20. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Prittibach

Der Bauausschuss der Gemeinde Hebertshausen hat in seiner Sitzung vom 28.05.2024 die vom Weber Architekten Architekturschmiede 2.0 aufgestellten Entwürfe der 20. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans „Prittibach – St Kastulus Kinderhaus“ mit integriertem Grünordnungsplan gebilligt und den Abwägungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Regelverfahren durchgeführt.



Ausschnitt Planzeichnung Bebauungsplan



Ausschnitt Planzeichnung Flächennutzungsplan

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) an dieser Bauleitplanung findet in der Zeit vom **03.06.2024 bis 05.07.2024** statt.

Die Planunterlagen für die 20. Flächennutzungsplanänderung sowie den Bebauungsplan „Prittibach- St Kastulus Kinderhaus“ sind auf unserer Homepage www.hebertshausen.de unter der Registerkarte „Rathaus und Bürgerservice“ > Öffentliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Bauamt einzusehen und liegen auch während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus zur Ansicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Verfahren abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Etwaige Anregungen und Bedenken können während der Auslegung bis 05.07.2024 vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hebertshausen, 29.05.2024


1. Bürgermeister, Richard Reischl

An die Amtstafeln	
angeheftet am:	29.05.2024
abgenommen am:	08.07.2024